

## Niederschrift

### über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tolk am 06. November 2013, um 19:00 Uhr, im Sportlerheim, Eckernförder Straße 37, 24894 Tolk

#### Anwesend sind:

Bürgermeister	Andreas Thiessen
Gemeindevertreter/innen	Holger Böttcher
	Michael Krause
	Günther Hansen
	Gerd Reetz
	Anja Bütow
	Martina Will
	Peter Schröer
	This Kalbus
	Finn-Rune Böttcher
	Lars Witt

Entschuldigt fehlt: Martina Will

vom Amt Südangeln: Joachim Kock als Protokollführer

Presse: Claus Kuhl, shz

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:32 Uhr

#### **TAGESORDNUNG:**

1. Verpflichtung eines Gemeindevertreters und Einführung in seine Tätigkeit
2. Das schnelle Internet wird vorgestellt durch die Bürgernetzgesellschaft Twedt/Tolk
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschüsse
6. Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013
7. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung
8. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung
9. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tolk
10. Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauter Ortsteile –Tolkschubyer Straße-  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Anregung privater Personen und den Satzungsbeschluss
11. Beratung und Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Tolk
12. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Tolk über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk
13. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)

14. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
15. Verschiedenes

Bürgermeister Andreas Thiessen eröffnet die Sitzung und begrüßt die neugewählten Gemeindevertreter/-innen, die Zuhörer sowie die weiteren anwesenden Personen. Gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung wird kein Widerspruch erhoben. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

### **Punkt 1**

#### **Verpflichtung eines Gemeindevertreters und Einführung in seine Tätigkeit**

Gemeindevertreter Lars Witt wurde bereits in der Sitzung des Finanzausschusses am 05.11.2013 verpflichtet und in seine Tätigkeit eingeführt.

### **Punkt 2**

#### **Das schnelle Internet wird vorgestellt durch die Bürgernetzgesellschaft Twedt/Tolk**

Bürgermeister Andreas Thiessen berichtet, dass leider aus persönlichen Gründen kein Ansprechpartner des technischen Partners snellstar zur Verfügung stehe und die geplante Live-Vorführung entfallen müsse. Dies soll in einer späteren Sitzung nachgeholt werden.

Die Breitbandbürgernetzgesellschaft hat sich im August 2013 mit ca. 20 Gesellschaftern gegründet. Ziel ist die Versorgung der Gemeinden Tolk und Twedt mit breitbandigen Internetanschlüssen per Funk. Aus den Erlösen sollen Mittel zum Ausbau einer Glasfaserversorgung der Gemeinden erwirtschaftet werden. Dieses Ziel kann nur gemeinsam erreicht werden. Mit dem Netzausbau wurde im Oktober begonnen. Aktuell sind ca. 20 Kunden online. Eine Internet- (20 Mbit/s Up- und Download) und Telefonflatrate ins deutsche Festnetz kostet monatlich 39,50 €. Sofern noch eine Vertragsbindung beim aktuellen Anbieter besteht, kann ab Auftragserteilung bis zum Vertragsende beim alten Anbieter eine Internetflatrate für 15,-- € monatlich gebucht werden.

Es wurde ein Beirat gewählt, der den Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung steht:

- Herr Helmut Jähde, Ostangler Versicherung
- Holger Böttcher, Tolk
- Axel Andresen, Twedt

Gemeindevertreter Michael Krause berichtet von seinen positiven Erfahrungen bei der Schaltung seines Anschlusses.

### **Punkt 3**

#### **Einwohnerfragestunde**

Bürgermeister Andreas Thiessen teilt auf Nachfrage zu TOP 12 - Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung – mit, dass im Außenbereich keine entsprechenden Anlagen gebaut wurden und dieser somit nicht betroffen sei.

#### **Punkt 4**

##### **Bericht des Bürgermeisters**

Bürgermeister Andreas Thiessen berichtet unter anderem über

- Sturmschäden nach Orkan „Christian“, es besteht Einigkeit im Gemeinderat, den Stumpf der Birke am alten Feuerwehrgerätehaus durch einen Lohnunternehmer beseitigen zu lassen.
- Veränderungen in der Amtsverwaltung Südangeln (Hauptamtlichkeit, Neue Leiterin im Finanzbereich ist Sonja Carstensen, ...)
- Am 29.10.2013 fand in der Amtsverwaltung eine Infoveranstaltung zum Thema „Bildungs- und Kulturlandschaft als Ergebnis einer professionalisierten Vernetzungs- und Kommunikationsarbeit durch eine/n Kultur- und Bildungsmanager/in“ mit Prof. Dr. Holger Jahnke vom Institut für Geographie und ihre Didaktik der Uni Flensburg. Zu der Veranstaltung waren Schul- und Amtsausschuss sowie der Schulverband Auenwaldschule Böklund eingeladen. Die Idee zur Vernetzung von Vereinen, Verbänden und Institutionen wurde positiv aufgenommen und wird weiter im Amtsausschuss thematisiert.
- Ersteigerung eines Schneepfluges
- Termine: 22.11.2013 - Seebergpokalschießen  
05.12.2013 - Abschlusspräsentation Projekt „Demografischer Wandel“

#### **Punkt 5**

##### **Berichte der Ausschüsse**

**Planungsausschuss**vorsitzender Holger Böttcher berichtet aus der Sitzung vom 12.09.2013 unter anderem zur Diskussion Unterbringung des Kindergartens in der Schule Tolk und erläutert die aktuellen Entwicklungen bis zum heutigen Tag. Die Bürgermeisterrunde der Trägergemeinschaft wollte dem Ansinnen der Gemeinde bisher nicht zustimmen. Die Gemeinde Tolk möchte die Solidargemeinschaft nicht verlassen und die zusätzlichen Kosten der Verlagerung selber tragen. Abschließend soll in einer gemeinsamen Sitzung aller Gemeindevertretungen der Trägergemeinschaft am 12. Dezember eine Entscheidung über die zukünftige Ausrichtung der Kindertagesstätten und der Trägergemeinschaft getroffen werden.

Holger Böttcher macht deutlich, dass die Gemeindevertretung Tolk sich vorab abschließend mit dem Thema auseinandersetzen möge, um eine letzte Chance zur Aufarbeitung des unzureichenden Informationsflusses zu gewährleisten.

Ein weiteres Thema ist die zukünftige ärztliche Versorgung der Gemeinde Tolk sowie der Umlandgemeinden. Die vorhandenen Ärzte gehen in den nächsten Jahren in den Ruhestand und suchen teilweise bereits nach Nachfolgern, was sich äußerst schwierig gestaltet. Hier bestehe dringender Handlungsbedarf.

Gerd Reetz berichtet als Vorsitzender des **Finanzausschusses** aus der Sitzung vom 05.11.2013 und verweist auf die weitere Tagesordnung.

**Bau- und Wegeausschuss**vorsitzender Peter Schröder berichtet über die Abstimmung der Pflege der Rabatten mit der Neuen Arbeit Nord sowie anstehenden Änderungen an verschiedenen Pflanzbeeten.

Der Anschaffung eines Schneefangzaunes in Tolkschuby wurde aufgrund der hohen Kosten eine Absage erteilt.

Britta Böttcher berichtet als Vorsitzende des **Ausschusses für Kultur, Jugend und Sport** über das durchgeführte Laterne laufen.

Nächster Sitzungstermin: 11.11.2013, 20.00 Uhr

Aus dem **Schulausschuss des Amtes** berichten Andreas Thiessen und Holger Böttcher unter anderem über

- Sanierung des Turnhallendaches in Schaalby

- Entwicklung der Schulkostenbeiträge

- Unterbringung von Kindergartengruppen

- Asphaltanierungen in Tolk:

Nach der letzten Schulausschusssitzung fand ein Vororttermin mit Ingenieur Dethlefsen vom Schwarzdeckenunterhaltungsverband (SuV) an der Schule Tolk statt. Der Buswendeplatz und die Zufahrt zur Schule sind sanierungsbedürftig. Der SuV hat eine Sanierungsempfehlung mit einer Kostenschätzung übermittelt. Die vorhandene Asphaltfläche gehört nicht zur Verbandsfläche. Für die Sanierung, die in den kommenden Sommerferien ausgeführt werden müsste, bestehen zwei Alternativen (Anlage 2):

- Auftragserteilung und Abrechnung über den SuV für rd. 2000 qm Asphaltarbeiten, rd. 2.000 qm Fräsarbeiten und Nebenarbeiten, Bruttokosten 39.900 €

- Aufnahme der Fläche in den Verband; Deckenerneuerung über den Verband mit Bruttokosten von 10.200 € und Nachzahlung der Mitgliedsbeiträge von rd. 7.000 € (Mitgliedschaft nur durch die Gemeinde Tolk möglich)

Für die Schulhofneugestaltung sind in Absprache mit der Schulleitung weitere Überlegungen anzustellen, was mit der Teerfläche passieren soll. Es besteht ebenfalls die Option, die Fläche in den SuV aufzunehmen.

Die Gemeinde Tolk nimmt das Konzept für Asphaltanierungen auf dem Schulgelände in Tolk über den Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd zustimmend zur Kenntnis.

## **Punkt 6**

### **Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013**

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss hat am 08.08.2013 getagt und berichtet von der Prüfung des Ergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gemeindewahl vom 26.05.2013 gem. § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für gültig zu erklären.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Gemeindewahlprüfungsausschusses die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

#### **Abstimmungsergebnis**

<u>10</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

## **Punkt 7**

### **Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung**

Ein Entwurf der neuen Hauptsatzung liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Bürgermeister Andreas Thiessen erläutert die Hintergründe der Neufassung und geht auf die wesentlichen Änderungen ein.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Tolk beschließt den Entwurf der Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung (Anlage 1).

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>10</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

## **Punkt 8**

### **Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung**

Ein Entwurf der neuen Geschäftsordnung liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Bürgermeister Andreas Thiessen erläutert auch hier die Hintergründe der Neufassung

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Tolk beschließt den Erlass der Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung (Anlage 2).

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>10</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

## **Punkt 9**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tolk**

Die Gemeindevertretung Tolk hat am 14.11.2000 eine Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen verabschiedet. Durch die Verabschiedung der neuen Hauptsatzung wäre eine erneute Änderung erforderlich, da sich die Wertgrenzen für die Zuständigkeiten bei Stundung, Niederschlagung und Erlass geändert haben.

Es wird angeregt, aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vereinheitlichung im Amtsbereich, die Satzung in den Gemeinden neu zu erlassen.

Die wichtigsten Veränderungen:

#### **§ 5 Zuständigkeit für Stundung**

Abs. 1 neue Wertgrenzen

- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
- b) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,

- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
- d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.

bisher: a) bis zu 1.500,00 € bis zu 6 Monate  
 b) bis zu 2.500,00 € bis 12 Monate  
 c) bis zu 5.000,00 € bis zu 12 Monate  
 d) über 5.000,00 € bei längerer Stundungsfrist

### **§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung**

Abs. 1 neue Wertgrenzen

- a) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
- b) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

bisher: a) bis 2.500,00 €  
 b) über 5.000,00 €  
 Finanzausschuss (bisher bis zu 5.000,00 €) entfällt

### **§ 10 Zuständigkeit für Erlass**

Abs. 1 neue Wertgrenzen

- a) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südan-  
 geln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
- b) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
- c) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.

bisher: a) neu  
 b) bis zu 250,00 €  
 c) über 1.000,00 €  
 Finanzausschuss (bisher bis zu 1.000,00 €) entfällt

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorgelegte Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tolk. Die Satzung wird ANLAGE zum Protokoll (Anlage 3).

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>10</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

### **Punkt 10**

**Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauter Ortsteile –Tolkschubyer Straße-; hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Anregung privater Personen und den Satzungsbeschluss**

In der Zeit vom 06.05.2013 bis zum 06.06.2013 hat der Entwurf der o.g. Satzung öffentlich ausgelegen. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## **Beschluss:**

- 1. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgetragen haben**  
Die Gemeinde stellt fest, dass keine Anregungen vorgetragen wurden.
- 2. Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen privater Personen**  
Die Gemeinde stellt fest, dass keine Anregungen vorgetragen wurden.
- 3. Stellungnahme Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Staatskanzlei - Abteilung Landesplanung**  
Es wird festgestellt, dass keine landesplanerische Stellungnahme abgegeben wurde.
- 4. Satzungsbeschluss**
  - 4.1** Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1. und 2. Baugesetzbuch beschließt die Gemeindevertretung die Satzung über Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile - Tolkschubyer Straße- für das Gebiet nördlich der „Flensburger Straße“ (Landesstraße 189) und westlich der „Tolkschubyer Straße“ (Kreisstraße 46), am nordwestlichen Rand der Ortslage Tolk der Gemeinde Tolk, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, als Satzung.
  - 4.2** Die Begründung wird gebilligt.
- 5. Weiteres Vorgehen**  
Der Beschluss der Satzung durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>10</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

## **Punkt 11**

### **Beratung und Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Tolk**

Zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie der EU in Schleswig-Holstein sind die betroffenen Gemeinden aufgefordert nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen. In der 1. Stufe im Jahr 2008 wurden für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Fahrzeugen pro Jahr (BAB 7) Lärmaktionspläne aufgestellt. In der 2. Stufe sind Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr (8.000 Fahrzeuge/Tag) aufzustellen. Die Gemeinde Tolk ist hier betroffen mit der B 201.

Für Gemeinden unter 20.000 Einwohnern hat das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) strategische Lärmkarten und Belastungsanalysen der betroffenen Menschen erarbeitet. Für betroffene Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen wurde in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegtag Musteraktionspläne erarbeitet. Auf Grundlage dieser Informationen wurden die Lärmaktionspläne für die betroffenen Gemeinden erarbeitet. Die Belastungsanalysen vom LLUR wurden teilweise auf Basis der tatsächlichen Meldedaten korrigiert.

Nach den Vorschriften des BImSchG sind die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung der Lärmaktionspläne zu hören. Ihnen ist die Möglichkeit zu geben bei der Erstellung der Pläne mitzuwirken. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat im Rahmen einer Anhörung während der Gemeindevertreterversammlung am 14.04.2013 stattgefunden. Anregungen wurden nicht vorgebracht. Der Kreis Schleswig-Flensburg als auch der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein haben als betroffene Träger öffentlicher Belange ebenfalls keine Hinweise gegeben bzw. Bedenken zu dem vorgelegten Entwurf geäußert. Im Weiteren Verfahren wurde der Entwurf des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom 21.05.2013 bis zum 21.06.2013 öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist wurden keine Anregungen bzw. Hinweise vorgebracht.

Kosten entstehen für den Lärmaktionsplan keine.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Tolk beschließt den vorliegenden Lärmaktionsplan zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-Holstein.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>10</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

#### **Punkt 12**

##### **Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Tolk über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk**

Ein Entwurf der neuen Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Tolk über die Niederschlagswasserbeseitigung liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Bürgermeister Andreas Thiessen erläutert die Hintergründe der Neufassung und geht auf die wesentlichen Änderungen ein.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Tolk beschließt den Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Tolk über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk in der vorliegenden Fassung (Anlage 4).

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>10</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

#### **Punkt 13**

##### **Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)**

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich zu berichten. Lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Tolk beträgt der Höchstbetrag für **unerhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO erteilen kann, **10.000,00 EUR**.



Die darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen müssen von der Gemeindevertretung genehmigt werden (siehe TOP 14).

Die in der Zeit vom 01.01.2013 bis 23.10.2013 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind dem Protokoll als Anlage 6 beigelegt.

Gemeindevertreter und Wehrführer Michael Krause erläutert, dass die FFW mittlerweile über sehr erfreuliche neun Atemschutzgeräteträger verfügt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 1.200,00 € je Atemschutzgeräteträger.

#### Punkt 14

#### Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Ausgaben auch dann, wenn ein Aufschub der Ausgabe besonders unwirtschaftlich wäre. Sie dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann die Zustimmung bei **unerheblichen** über- und außerplanmäßigen Ausgaben erteilen (Haushaltsüberschreitung unter **10.000,00** EUR lt. § 4 der Haushaltssatzung). Für Ausgaben, die im Einzelfall (*je Rechnung*) über diesen Betrag liegen, ist eine Genehmigung durch die Gemeindevertretung erforderlich.

Folgende Haushaltsüberschreitungen, die in der Zeit vom **01.01.2013** bis **23.10.2013** angefallen sind, bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung:

HH-stelle	Bezeichnung	Empfänger	HHansatz/ HHrest	Rechnungsbetrag	außerplanmäßige Ausgabe
			<b>Euro</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
12-9100.9779	Außerordentliche Tilgung	Schleswiger Volksbank	0		17.500,91

Es bedarf keiner Genehmigung bei über- und außerplanmäßigen Zuführungen des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt. Dies gilt ebenso für den Sollüberschuss und die Zuführungen von der Gebührenausschlagsrücklage an die kostenrechnenden Einrichtungen.

Die Deckung ist gewährleistet.

#### Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt die in der Zeit vom **01.01.2013** bis **23.10.2013** angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

#### Abstimmungsergebnis

<u>10</u>	Ja-Stimmen
<u>0</u>	Nein-Stimmen
<u>0</u>	Stimmhaltungen

**Punkt 15**  
**Verschiedenes**

./.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Andreas Thiessen die Sitzung um 20:32 Uhr.

gez. Andreas Thiessen  
Bürgermeister

gez. Joachim Kock  
Protokollführer

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Tolk**

### **(Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Tolk erlassen:

#### **§ 1**

##### **Wappen, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Tolk zeigt  
„In Blau zwischen zwei grannenlosen goldenen Weizenähren das silberne Taufbecken der Tolkener Kirche mit goldener wassergefüllter Taufschüssel. Im goldenen Schildfuß mit geschwungener, ein Tal zwischen zwei Hügeln andeutender, Teilungslinie eine blaue Wellenleiste.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Tolk, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

#### **§ 2**

##### **Bürgermeister oder Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
  1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
  2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
  3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
  4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,

7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
  - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
  - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
  - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
  - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
  - c) zu Vorhaben im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtverzichts- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **§ 4**

#### **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

##### **a) Finanzausschuss**

Aufgabengebiet:	Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung, Wasserversorgung und Entwässerung
Zusammensetzung:	7 Mitglieder

**b) Bau- und Wegeausschuss**

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Landschaftspflege  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder

**c) Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport**

Aufgabengebiet: Kultur-, Jugend- und Sportangelegenheiten, soziale  
Angelegenheiten, Fremdenverkehr  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder

**d) Ausschuss für Planung, Dorfentwicklung und Umwelt**

Aufgabengebiet: Maßnahmen der Dorfentwicklung und der Bauleit-  
planung, Angelegenheiten des Natur- und Umwelt-  
schutzes  
Zusammensetzung: 8 Mitglieder

In die Ausschüsse a) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 5**

### **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerver-

sammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und

der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

## **§ 8 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.  
Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.  
Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen.  
Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) heruntergeladen werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.07.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.12.2006, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom                      erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tolk, den

(Siegel)

---

Andreas Thiessen  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln  
Nr.        vom                      Seite



## **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Tolk**

Die Gemeindevertretung Tolk hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72, mit Beschluss vom

die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Bürgermeister/in und Fraktionen**

#### **§ 1 Bürgermeister/in**

Der / die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er / sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der / die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

#### **§ 2 Fraktionen**

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/ der Leiter/in der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der / die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem / der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

### **II. Tagesordnung und Teilnahme**

#### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.  
Der / die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.  
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, zu welchen Beratungspunkten voraussichtlich beantragt wird, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.  
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.
- (2) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten) ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.

- (3) Zu Beginn der Tagesordnung kann die Gemeindevertretung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

#### **§ 4 Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem / der Bürgermeister/in möglichst frühzeitig mitzuteilen.

### **III. Öffentlichkeit der Sitzungen**

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 35 GO.

### **IV. Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

#### **§ 6 Einwohnerfragestunde**

- (1) In der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
- a) Der / die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
  - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## **§ 8 Anfragen**

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in und jede Fraktion haben das Recht, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

## **V. Beratung und Beschlussfassung**

### **§ 9 Anträge**

- (1) Anträge von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen, der Ausschüsse und der Fraktionen sind bei dem / der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.  
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

### **§ 10 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

### **§ 11 Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
  - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen.
  - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (4) Jeder / jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 12 Worterteilung**

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem / der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der / die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

## **§ 13 Ablauf der Abstimmung**

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der / die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der / die Bürgermeister/in.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet:  
Dem Wahlausschuss sollte mindestens ein Mitglied jeder politischen Gruppierung angehören.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Ver-

fügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

- (4) Der / die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **VI. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 15**

#### **Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Dem Redner/der Rednerin kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen und nach dreimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin von der Sitzung ausgeschlossen werden.

## **VII. Sitzungsniederschrift**

### **§ 16**

#### **Protokollführer/in**

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen / eine Protokollführer/in sowie einen / eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Der / die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er / sie unterstützt den / die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung.

### **§ 17**

#### **Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der Teilnehmer/innen
  - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - e) Eingaben und Anfragen
  - f) die Tagesordnung
  - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
  - h) das Ergebnis der Abstimmungen
  - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses

zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.

- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sowie auf Wunsch den Ausschussmitgliedern, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zuzuleiten.

Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.

- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Bürgermeister einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist. Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der / die Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.

Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) zur Verfügung.

## **VIII. Ausschüsse**

### **§ 18 Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem / der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den / die Bürgermeister/in bei dem / der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem / der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

## **IX. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten**

### **§ 19 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter**

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem / der Bürgermeister/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreter/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.

- (3) Der / die Bürgermeister/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

## **X. Beteiligungspflicht**

### **§ 20**

#### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO erfolgt jeweils projektbezogen durch den Bürgermeister.

## **XI. Datenschutz**

### **§ 21**

#### **Grundsatz**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 22**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

## **XII. Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

### **§ 24**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Tolk, den

---

Andreas Thiessen  
Bürgermeister





#### **§ 4 Stundungs- und Verzugszinsen**

- (1) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v.H. für jeden vollen Monat zu erheben. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Der Zinssatz kann je nach Lage des einzelnen Falles herabgesetzt werden, wenn die volle Erhebung die Zahlungsschwierigkeiten verschärfen würde. Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) werden keine Zinsen erhoben.
- (2) Im Falle des Verzugs - Ablauf des Fälligkeits- oder Stundungstermins - sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. für jeden angefangenen Monat zu erheben, wenn der Verzugszeitraum 5 Tage übersteigt. Das gilt nicht für Bußgelder nach dem OWiG.
- (3) Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Fälligkeitstages. Sofern ein Fälligkeitstag nicht bestimmt wurde, ist eine Zahlungsfrist von 1 Woche zinsfrei zu lassen. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Schuldbetrag auf volle 50 € nach unten abzurunden.
- (4) Stundungs- und Verzugszinsen können nicht gestundet werden.
- (5) Von der Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt, oder der Zinsanspruch sich auf weniger als 25 € belaufen würde. Weitere Abweichungen von den Absätzen 1 - 4 kann die Gemeindevertretung zulassen.

#### **§ 5 Zuständigkeit für Stundung**

- (1) Für die Entscheidung über Stundungsanträge sind zuständig:
  - e) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 1.500,00 € bis zu 12 Monaten,
  - f) die Amtsdirektorin/ der Amtsdirektor des Amtes Südangeln bis zum Betrag von 2.500,00 € bis zu 12 Monaten,
  - g) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 5.000,00 € bis zu 12 Monaten,
  - h) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 5.000,00 € und bei längerer Stundungsfrist.
- (2) Die zuständige Abteilung bei der Amtsverwaltung Südangeln hat die Amtskasse von der erfolgten Stundung eines Anspruchs oder der Gewährung von Ratenzahlungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Amtskasse ist je eine Abschrift der Stundungsverfügung und des Tilgungsplanes zuzuleiten.
- (3) Die Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen obliegt der jeweiligen Abteilung. Die Abteilung hat die Zinsrechnung zu erstellen und die entsprechende Anordnung zu fertigen.

#### **§ 6 Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Sie ist vielmehr eine innere Verwaltungsmaßnahme.
- (2) Ansprüche der Gemeinde dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn
  - a) feststeht, dass die Einziehung vorübergehend keinen Erfolg haben wird, oder
  - b) die Kosten der Einziehung in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen.
- (3) Die Niederschlagung von Ansprüchen schließt die durch die Geltendmachung entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Da durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und die weitere Rechtsverfolgung damit nicht ausgeschlossen wird, ist eine Mitteilung an den Schuldner über die er-

folgte Niederschlagung nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

## **§ 7 Zuständigkeit für Niederschlagung**

- (1) Für die Entscheidung über die Niederschlagung von Ansprüchen sind zuständig:
  - c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,
  - d) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Niederschlagung von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruches selbst und einer kurzen Begründung für die Niederschlagung mit den Aktenvorgängen der nach Abs.1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

## **§ 8 Behandlung niedergeschlagener Ansprüche**

- (1) Niedergeschlagene Ansprüche der Gemeinde sind in einer von der Amtskasse zu führenden Niederschlagungsliste einzutragen.
- (2) Der niedergeschlagene Betrag ist vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen.
- (3) Die Amtskasse hat die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner laufend zu überprüfen und darauf zu achten, dass die Ansprüche nicht verjähren. Lassen die anzustellenden Ermittlungen die Einziehung des niedergeschlagenen Anspruchs aussichtsreich erscheinen, so ist die Beitreibung erneut zu versuchen. Das Ergebnis der jeweiligen Ermittlungen ist in der Niederschlagungsliste zu verzeichnen.
- (4) Erscheint die Einziehung eines niedergeschlagenen Anspruchs nach dem Ergebnis der Ermittlung für dauernd ausgeschlossen, ist der Erlass des Anspruchs in die Wege zu leiten.

## **§ 9 Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche des Amtes dürfen nur dann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn
  - a) feststeht, dass ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist,
  - b) die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte darstellen würde, oder
  - c) es sich um einen Kleinbetrag von weniger als 25,00 € handelt, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.
- (2) Eine besondere Härte ist u. a. dann anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Der Erlass von Ansprüchen des Amtes schließt die durch die Geltendmachung des Anspruches entstandenen Nebenforderungen ein.
- (4) Erlassene Ansprüche sind vom Anordnungssoll in Abgang zu bringen, wenn sie nicht bereits niedergeschlagen sind.

## **§ 10 Zuständigkeit für Erlass**

- (1) Für die Entscheidung über den Erlass von Ansprüchen ist zuständig:
  - d) die Leiterin der Finanzabteilung/ der Leiter der Finanzabteilung des Amtes Südingeln, wenn es sich um Kleinbeträge nach § 9 Abs. 1, Buchstabe c, handelt.
  - e) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bis zum Betrag von 2.500,00 €,

- f) die Gemeindevertretung bei Beträgen von mehr als 2.500,00 €.
- (2) Anträge auf Erlass von Ansprüchen sind unter Darstellung des Anspruchs selbst und einer kurzen Begründung für den Erlass mit den Aktenvorgängen - bei niedergeschlagenen Forderungen auch mit der Niederschlagungsliste - der nach Abs. 1 zuständigen Stelle zur Entscheidung zuzuleiten.

**§ 11**  
**Entscheidung über Rechtsmittel**

Über Widersprüche gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Bescheide entscheidet die Gemeindevertretung.

**§12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Tolk vom 15.11.2000 außer Kraft.

Tolk, den

Siegel

\_\_\_\_\_  
Andreas Thiessen  
Bürgermeister

## **ENTWURF Neufassung**

### **GEBÜHRENSATZUNG**

zur Satzung der Gemeinde Tolk  
über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - in der jeweils gültigen Fassung - und des § 13 der Satzung der Gemeinde Tolk über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk vom 22.11.1990 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tolk vom \_\_.\_\_.2013 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Tolk betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Tolk über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Tolk in der jeweils gültigen Fassung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Tolk erhebt für die Nutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, der Unterhaltung der Einrichtung, des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Wassergebundene Flächen gehören nicht zu den befestigten Flächen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln auf deren / dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach Absatz 1 mitzuteilen. Flächenänderung von mehr als 50 qm<sup>2</sup> hat der Gebührenpflichtige binnen eines Monats nach der Fertigstellung un-

aufgefordert der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln mitzuteilen.

- (3) Kommt der Gebührenpflichtige den Mitteilungspflichten nach Absatz 2 nicht fristgemäß nach, kann die Gemeinde Tolk bzw. das Amt Südangeln die Berechnungsdaten schätzen.

### **§ 3**

#### **Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Gebühr beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für eine Niederschlagsfläche<br>bis zu 100 qm <sup>2</sup> jährlich | 31,00 € |
| 2. für jede angefangenen weiteren<br>50 qm <sup>2</sup> jährlich       | 15,50 € |

### **§ 3**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgt und / oder der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entfällt oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet und dies der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- und Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebühreuzahlung herangezogen, wenn der/die bisherige Eigentümer/in der Gemeinde bzw. dem Amt Südangeln den Eigentumswechsel nachweist. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 5 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

## **§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde Tolk bzw. des Amtes Südangeln dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 7 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde Tolk bzw. dem Amt Südangeln bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde Tolk bzw. das Amt Südangeln darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Tolk bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 8**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Absatz 2 und § 6 der Satzungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Tolk, \_\_.\_\_.2013

(Siegel)

---

Andreas Thiessen  
Bürgermeister



Abfrage: BERICHT

unerhebl. üpl/apl Ausgaben

Gemeinde Tolk

Seite 1 Filter: Gemeindekennziffer GKZ Ist Gleich 12  
SK, Haushaltsjahr Ist Gleich 2013  
SK-Kont3, Gruppierungsziffer Ist Zwischen 4999,9999

GKZ	GI	Gr	Unerabschnitt	Kontenbezeichnung komplett	Ansatz	HH Rest	AO Soll	Einzunehmen/ Verfügbar lfd.
12	00000	592000	Gemeindeorgane	Repräsentationen, Ehrungen	1.600,00	0,00	1.955,92	-355,92
12	02000	640000	Hauptamt	Versicherungen, Steuern - Haftpflicht, Minikasko, Unfallkasse	300,00	0,00	310,26	-10,26
12	02000	650000	Hauptamt	Büro- und Geschäftsbedarf Telefonpauschale BGM jährlich 300 €	400,00	0,00	406,80	-6,80
12	13000	520000	Brandschutz	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände f.d. Feuerwehr bis 150 € nett	800,00	0,00	1.463,64	-663,64
12	13000	550000	Brandschutz	Kosten für Haltung Feuerwehrfahrzeug	1.000,00	0,00	1.953,00	-953,00
12	13000	560000	Brandschutz	Dienst- und Schutzkleidung der Feuerwehrkameraden	1.000,00	0,00	2.229,30	-1.758,49
12	13000	562000	Brandschutz	Aus- und Fortbildung der Feuerwehr- kameraden auch Untersuchungskosten	500,00	0,00	2.956,89	-2.456,89
12	13000	935500	Brandschutz	Anschaffung von Geräten für die Feuer- wehr über 150 € netto	500,00	0,00	4.734,83	-4.234,83
12	45100	700000	Jugenderholung	Jugendferienwerk	0,00	0,00	110,00	-110,00
12	46400	717000	Kindertagesstätte	Zuschuß für Betrieb der Kindergärten	96.500,00	0,00	96.927,94	-427,94
12	46400	950000	Kindertagesstätte	Baumaßnahmen Containeranlage	0,00	0,00	4.337,51	-4.337,51
12	55000	700000	Förderung des Sports	Zuschüsse Sportverein - Ant.Erstattung der Hallennutzungsgebühr an den Schultr.	2.300,00	0,00	3.000,00	-700,00
12	55000	712000	Förderung des Sports	Beteiligung Unterhaltungsarbeiten Sport- platz (Beseitigung Maulwurfsschäden)	0,00	0,00	922,25	-922,25
12	55000	987000	Förderung des Sports	Zuweisungen und Zuschüsse für Investiti- onen	0,00	0,00	1.577,13	-1.577,13
12	61000	655000	Stadtplanung, Vermessung, Bauordnung	Kosten Bauleitplanung - Satzung Tolk- schubyer Str. - wird erstattet	0,00	0,00	1.330,00	-1.330,00
12	67000	940000	Straßenbeleuchtung	Baumaßnahmen Straßenbeleuchtung	0,00	0,00	2.003,63	-2.003,63
12	70100	672000	Niederschlagswasserbeseitigung	Verwaltungskosten Regenwasser	1.000,00	0,00	1.007,25	-7,25
12	81500	673000	Wasserversorgung	Wassergeld an WBV	81.700,00	0,00	82.630,11	-930,11
12	87050	640000	Photovoltaikanlage	Vorsteuer	1.000,00	0,00	1.132,14	-132,14
12	87050	655000	Photovoltaikanlage	Sachverständigen-, Gerichts- und äh- nliche Kosten - Steuerberater	700,00	0,00	777,86	-77,86
12	88000	500000	Allgemeines Grundvermögen	Unterhaltung der Grundstücke u.baul. Anlagen gemeindeeigene Grundstücke	100,00	0,00	234,52	-134,52
12	88000	950000	Allgemeines Grundvermögen	Erschließung Baugebiet Lobacker mit Maklercourtage	0,00	0,00	106,89	-106,89
12	90000	810000	Steuern, Allg. Zuw. u. Allg. Umlagen	Gewerbesteuerumlage - 2009 = 67 %, 2010 = 71 %, 2011 = 70 %, ab 2012 69 %	16.200,00	0,00	17.009,00	-809,00
12	90000	832000	Steuern, Allg. Zuw. u. Allg. Umlagen	Kreisumlage	283.300,00	0,00	285.217,32	-1.917,32
12	90000	845000	Steuern, Allg. Zuw. u. Allg. Umlagen	Verzinsung von Steuernachforderungen und -Erstattungen GWST	0,00	0,00	57,00	-57,00
12	91000	977900	Sonstige Allgemeine Finanzwirtschaft	Außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	17.500,91	-17.500,91